

Josef Schußlburner

Plädoyer für eine normale Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung persönlicher „Demokratieerlebnisse“



Bei internationalen Demokratievergleichen bekommt die Bundesrepublik Deutschland viel zu gute Bewertungen. So will nach ihrem Index von 2023 die Universität Würzburg der BRD im Weltmaßstab gar Platz 2 nach dem Königreich Dänemark zuweisen¹ und der durchaus anerkannte Demokratieindex der seriösen Zeitschrift Economist setzt Deutschland im Index von 2024 auf Platz 13 unmittelbar nach Taiwan.² Taiwan nahm drei Jahre vorher noch Platz 8 ein, während der BRD nur Platz 15 zugewiesen war. Der Würzburger Index hatte Taiwan nur Platz 31 eingeräumt und weist nunmehr Platz 29 zu. Auch im internationalen Vergleich bringt sich zum Ausdruck, dass das, was als „Demokratie“ bezeichnet wird, ein sehr komplexes Phänomen darstellt, was sich dann auch bei einer vergleichenden Bewertung beachtenswert auswirkt.

Ausschlaggebend sind letztlich subjektive Faktoren, insbesondere was deren Gewichtung anbelangt. Demokratie, so wie sie sich genuiner Weise seit Ende des 19. Jahrhundert herausgebildet hat, ist nämlich eine synthetische Größe, die potentiell Widersprüchliches vereint.³ Je nachdem, welchem Aspekt, wie etwa der Geltung des parlamentarischen Mehrheitsprinzips oder der Möglichkeit von politischer Opposition, Gesichtspunkte, die durchaus im Widerspruch zueinander stehen können, das entscheidende Gewicht zugewiesen wird, kann man

1 S. <https://www.demokratiematrix.de/ranking>

2 [https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratieindex_\(The_Economist\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Demokratieindex_(The_Economist))

3 S. dazu die Ausführungen des Verfassers im Deutschland-Journal 2024, Sonderausgabe, S. 35 ff.: Verfassungsschutz: Auf dem Weg zur „totalitären Demokratie“?

schon zu sehr unterschiedlichen Bewertungen kommen, die von Platz 8 oder nur bis Platz 31 für einen Staat gehen können.

Maßgeblich für den internationalen Demokratievergleich ist letztlich nach dem Freiheitsversprechen, das schon in der griechischen Antike zugunsten der Demokratie vorgebracht wurde, der Freiheitsgrad eines politischen Systems. Der Index des Economist unterscheidet dabei zwischen „vollständigen Demokratien“, „unvollständigen Demokratien“, „Hybridregimen“ und „Autoritären Regimen“. Die BRD wird dabei im Index von 2024 den „vollständigen Demokratien“ innerhalb der Ränge 1 bis 25 zugeordnet. Demgegenüber nehmen „unvollständige Demokratien“ die Ränge 25 bis 71 ein. Letztere werden als Staaten gekennzeichnet, in denen Wahlen fair und frei sind und grundlegende bürgerliche Freiheiten gewahrt werden, die jedoch Probleme haben können wie Verletzung der Medienfreiheit und „geringfügige Unterdrückung politischer Opposition und Kritiker“.

BRD als unvollständige Demokratie

Angesichts des als Vereinsverbot durchgeführten Verbots der Zeitschrift Compact kann wohl nicht bestritten werden, dass der BRD die „Verletzung der Medienfreiheit“ vorzuwerfen ist, ein Problem, das nicht dadurch gelöst ist, dass dieses Verbot gerichtlich aufgehoben wurde. Was nämlich unverändert bleibt, ist die gerichtlich gebilligte massive Nachzensur von Teilen des politischen Pressewesens durch Inlandsgeheimdienste, die in amtlichen Blättern, den sog. VS-Berichten, praktiziert wird und damit eine zentrale Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit darstellt.⁴ Der gegen Meinungsäußerungen gerichtete Verfassungsschutz (VS) der BRD ist damit gegen die Grundlage der politischen Freiheit überhaupt gerichtet.

Derartige Nachzensur bleibt dabei nicht folgenlos, sondern führt häufig zur „geringfügigen Unterdrückung politischer Opposition und Kritiker“ im Sinne des Demokratieindex. Zu diesen Unterdrückungs-

⁴ S. dazu das Gutachten des Verfassers im Fall der SWG: Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg
<https://www.swg-mobil.de/wp-content/uploads/2024/01/SWG-Gutachten-Digital.pdf>



COMPACT-Verbot: Zentrale Beeinträchtigung der Medienfreiheit.

maßnahmen gehören etwa Disziplinarmaßnahmen bei Beamten mit dem Ziel der Dienstentfernung, weil sie in Zeitschriften veröffentlicht haben, die der Inlandsgeheimdienst ohne Vorliegen einer Rechtsverletzung als „extremistisch“ einstuft und inhaltlich etwa „Geschichtsrevisionismus“ vorgeworfen wird. Wie immer derartige Erscheinungen im Demokratievergleich zu quantifizieren sind, eindeutig sollte jedoch sein, dass damit nach dem Maßstab des Demokratieindex des Economist die BRD nur als „unvollständige Demokratie“ eingeordnet werden kann. Diese Einordnung ist selbstverständlich gegen das offiziell zelebrierte internationale Demokratie-Image gerichtet, das wohl überhaupt den zentralen bundesdeutschen Verfassungswert darstellt, weshalb eine davon abweichende Bewertung, wie sie jüngst der amerikanische Vizepräsident vorgenommen hat, auf großes Entsetzen bei der etablierten politischen Klasse der BRD gestoßen ist. Der US-Vizepräsident hat der BRD dabei eine zu weitgehende Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit und die Unterminierung des Funktionierens der Demokratie durch „Brandmauern“ vorgeworfen,⁵ Stichworte, die erkennbar dafürsprechen, auch deshalb die BRD den „unvollständigen Demokratien“ zuzuordnen. Allenfalls ist dann zu erörtern, wo genau zwischen den Plätzen 26 und 71 die BRD dabei einzuordnen ist.

5 Die Rede ist veröffentlicht bei:
<https://www.swg-mobil.de/2025/02/15/die-muenchner-rede-von-j-d-vance-im-wortlaut/>

BRD als „neuer Typ der demokratischen Staatsform“

Ausgangspunkt der Betrachtung sollte eine Aussage im maßgeblichen Grundgesetz-Kommentar sein, wonach mit dem „Grundgesetz ganz bewusst ein neuer Typ der demokratischen Staatsform“ errichtet wäre, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen“,⁶ also ein Spezialfall, der wohl deswegen nur mit Schwierigkeiten vergleichend eingeordnet werden kann. Als Gegenentwurf zur Freiheit nach dem Konzept der vorausgegangenen Weimarer Reichsverfassung (WRV) muss dabei als charakteristisch für die BRD festgehalten werden: „Gegen das ‚antidemokratische‘ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Missbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irregeleiteten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid ..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk ...“.⁷ Da bei Taiwan, das nach der chinesisch rezipierten WRV regiert wird,⁸ diese dem Bundesbürger verweigerten Möglichkeiten gegeben sind und auch praktiziert werden, ist die Bewertung, die Taiwan beim Demokratievergleich vor die BRD setzt, demnach voll berechtigt. Nur müsste der Abstand der BRD zu Taiwan sicherlich etwas größer angesetzt werden als nunmehr nur einem Punkt.

Für die besondere BRD-Demokratie spielt das Parteiverbot eine zentrale Rolle; ein derartiges Verbot ist ganz offensichtlich zentral gegen das Recht auf Oppositionsausübung gerichtet und steht damit konträr zur politischen Freiheit, insbesondere wenn die Verbotsbegründung jenseits eines Rechtswidrigkeitszusammenhangs vorgenommen wird und die Rechtsfolgen weitreichende repressive Wirkung entfalten. Bei der Bewertung eines noch jüngeren Parteiverbots in Süd-Korea gibt es

6 S. den Grundgesetz-Kommentar von Maunz/Dürig bei der Kommentierung von Artikel 18, Rn. 10..

7 So Caspar v. Schrenck-Notzing: Charakterwäsche, 1993, S. 218.

8 „Die Republik China ... bildete ihre Verfassung nach dem Vorbild der Weimarer Verfassung“, so Y.S. Wenig: Die neuere Entwicklung des national-chinesischen Verfassungsrechts, in: JöR n. F. 27 (1978), S. 536, Anm. 6.

dazu die vergleichende Aussage: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei.“⁹ Wenn im Index durchaus plausibel Spanien und Korea auf den Plätzen 22 und 32 eingeordnet sind, dann legt dies schon von vornherein nahe, dass die BRD unterhalb dieses Bereichs eingeordnet werden muss, da insbesondere das spanische Parteiverbot eindeutig einen Zusammenhang mit politischem Terrorismus aufweist, anders als beim BRD-Parteiverbot. Womit man sich dann schon bei der Kategorie „unvollkommene Demokratie“ einfindet. Die Situation stellt sich jedoch noch gravierender dar, wenn man bedenkt, dass dabei das genannte Thailand als unvollständige Demokratie Platz 63, die Türkei als Hybridregime Platz 104 und Ägypten als autoritäres Regime Platz 129 einnehmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Parteiverbot in der kemalistisch regierten Türkei¹⁰ und im Königreich Thailand¹¹ von den Voraussetzungen wohl einfacher ist als in der BRD, aber in den Rechtsfolgen ist das Parteiverbot nach BRD-Recht viel gravierender. Weder in Thailand noch in der Türkei führt ein Verbot zu einer generellen Aberkennung der Parlamentsmandate und es gibt auch kein Neugründungsverbot: So ist die jetzt regierende Erdoğan-Partei aus zwei Parteien hervorgegangen, die nacheinander verboten waren, wobei das erste Verbot vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof entgegen deutscher Kritik, die zur Zeit geäußert wurde als diese amtlichen deutschen Kritiker selbst gerade das erste NPD-Verbotsverfahren anlaufen ließen, als menschenrechtskonform erkannt worden war.¹²

9 S. Hannes B. Mosler: Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 2016, S. 176.

10 S. dazu eingehend Osman Can: Parteiverbote in der Türkei: Instrument einer wehrhaften Demokratie? Versuch einer Darstellung der Metabereichsanalyse, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, 2011 Bd. 59, S. 635 ff.

11 Zu Thailand sei auf die einschlägige Darstellung des Verfassers verwiesen: Liberale Demokratien mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-23.pdf>

12 S. zu den türkischen Parteiverboten vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof: TBKP (Vereinigte Kommunistische Partei) ./ . Türkei; Sozialistische Partei ./ . Türkei, Urtr. v.

Das BRD-Parteiverbot wirkt dagegen permanent und der zentrale Verbotsgrund ist falsche Ideologie, wie etwa „rechtsradikale Ideen“ zu vertreten, die „gegen den Liberalismus“ gerichtet sind¹³ und das Verbot ist damit zentral, wenn nicht gar ausschließlich gegen die Meinungsfreiheit gerichtet, die doch berechtigterweise als Grundlage der politischen Freiheit überhaupt anzusehen ist. Bezogen auf das Rechtsinstitut Parteiverbot ist die BRD auf alle Fälle schlechter als Japan mit Platz 16 einzuordnen, weil maßgebliche Vertreter der japanischen Staatsrechtslehre und die Verfassungspraxis ausdrücklich die BRD in einer zentralen Weise kennzeichnende Parteiverbotskonzeption des deutschen Verfassungsgerichts entschieden ablehnen.¹⁴ Deshalb hat es auch, anders als in der BRD, kein Verbot der Kommunistischen Partei gegeben. Vergleichbares ist zu Österreich und Griechenland zu sagen, die auf den Plätzen 19 und 25 angeordnet sind. Schon der ganz offensichtlich bei Weitem bessere Legalitätsstatus der FPÖ im Vergleich zur AfD in der BRD legt eine Anordnung der BRD zumindest nach den genannten Staaten, also Platz 26, wenn nicht noch schlechter, zwingend nahe.

**Parteiverbotssurrogat:
„geringfügige Unterdrückung
politischer Opposition und Kritiker“**

Zur Wahrung des Demokratie-Image der BRD wird häufig betont, dass es doch nur zwei förmliche Parteiverbote durch das Bundesverfassungsgericht als Parteiverbotsgericht gegeben habe und diese schon Jahrzehnte zurückliegen würden, nämlich 1952 und 1956 ausgesprochen wurden. Diese Einschätzung verkennt neben einigen anderen Faktoren, dass es nicht allzu weit zurückliegend zwei Parteiverbotsverfahren gegen eine Kleinpartei gegeben hat und gegen eine

25.5.1998, Beschwerde Nr. 21237/93, Repts of Judgments and Decisions 1998-III, 1233, §§ 32,36; Refah Partisi (Wohlfahrtspartei) ./ . Türkei, Ur t. v. 13.2.2003 (Große Kammer), Beschwerde Nrn. 4 1340/98, 41342/98, 41343/98, 41344/98, Reports of Judgments and Decisions 2003-II, 209 (= EuGRZ 2003, 206 ff.).

13 S. BVerfGE 2, 1 ff. (Verbot der Sozialistischen Reichspartei).

14 S. dazu die Ausführungen des Verfassers im DJ 2024, S. 47 ff.: Japan als Demokratiebild für die BRD.



Mit 29 Prozent Stimmenanteil war die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) unter der Führung von Herbert Kickl (Wahlkampfparole: „Festung Österreich – Grenzen schließen und Sicherheit garantieren“) die stärkste Partei des Alpenlandes. Auch genießt sie einen offensichtlich besseren Legalitätsstatus im Vergleich zur bundesdeutschen AfD.

Oppositionspartei mit einem Stimmenanteil zwischen 20 und 30 Prozent der Wähler permanent Parteiverbotsdrohungen ausgesprochen werden, also das im Freiheitsgrad unter dem des deutschen Kaiserreichs zurückbleibende Parteiverbot nach dem Grundgesetz¹⁵ permanent präsent ist. Diese permanente Verbotswirkung ist deshalb möglich, weil die Besonderheit des Demokratieschutzes, der mit dem Parteiverbot bezweckt wird, im internationalen Vergleich darin besteht, dass der Staatsschutz der BRD eine sogenannte „Wertgrenze“ zieht, während normale Demokratien dabei auf eine „Gewaltgrenze“ abzielen.¹⁶ Diese Wertgrenze ist vom Bundesverfassungsgericht durch das Parteiverbot zumindest „gegen rechts“ dahingehend gezogen worden, wonach der Zweck des Parteiverbots auch darin bestünde, die von der Partei vertretenden Ideen aus dem Prozess der politischen Willensbildung auszuschneiden.¹⁷

15 S. dazu E.-W. Böckenförde: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, Fn 77: „Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ...“

16 Diesbezüglich kann immer noch als maßgebend die Darstellung angeführt werden: Gregor Paul Boverter: Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, Berlin 1984.

17 S. BVerfGE 2, 1, 72 f.

Die Frage ist dann, wie sich diese Verbotswirkung auch bei formalen Nichtverbot durchsetzt, um als repressiv eingeordnet werden zu können. Nun: Man schafft ein Parteiverbotsersatzsystem, das zur Wahrung des internationalen Demokratie-Image von einem förmlichen Parteiverbot als autoritäre Ausschaltung politischer Opposition weitgehend absieht, aber eine Wirkung erzielt, die einem derartigen Parteiverbot zumindest nahekommt. Diese Wirkung kann nur erreicht werden durch das zentrale Element, wodurch sich nach dem Demokratieindex die „unvollständige Demokratie“ von der „vollständigen“ unterscheidet: „geringfügige Unterdrückung politischer Opposition und Kritiker“. „Geringfügige Unterdrückung“ bedeutet, dass ein Kritiker nicht umgebracht oder eingesperrt wird, da sonst ein „autoritäres Regime“ vorläge, also mindestens Platz 108 und schlechter, oder zumindest, wenn etwa nur gelegentlich politisch motiviertes oder politische Interessen bezweckendes Strafrecht zur Anwendung kommen, ein Hybridregime, d.h. Platz 72 und schlechter. Gemeint ist mit „geringfügiger Unterdrückung“ politisch motivierte Diskriminierung wie Arbeitsplatzverlust wegen zwar an sich legaler, aber staatlich unerwünschter politischer Aktivitäten wie der Äußerung politischer Ansichten. Wobei in der BRD gelegentlich auch Strafurteile in Höhe von sechs Jahre Gefängnis vorkommen, ausgesprochen wegen Verletzung einer wegen der politischen Interessenlage strafrechtlich geschützten historischen Wahrheit.¹⁸ Eine derartige Strafvorschrift hat der Verfassungsgerichtshof des Königreichs Spanien für verfassungswidrig erklärt, was ebenfalls für eine Einordnung der BRD nach Spanien spricht.

Um als Verbotssurrogat zu wirken, müssen die genannten VS-Berichte, die eigentlich als rechtlich irrelevant erklärt worden sind, eben doch Rechtsfolgen in Richtung Unterdrückung zeitigen. Diese Rechtsfolgen zeigen sich, neben zahlreichen anderen Faktoren wie diskriminierende Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit bei politischen Organisationen, Entzug des Waffenscheins und Verweigerung der Teilnahme zur Wehrübung wegen rechtmäßiger Parteimitgliedschaft oder Bekundung einer falschen Weltbetrachtung vor allem im öffent-

18 <https://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>

lichen Dienstrecht, indem Beamten, die in Zeitschriften veröffentlichten, die mit der staatsideologischen Einordnung als „rechtsextrem“ gelistet sind oder aktiv bei entsprechenden Parteien mitwirken, Disziplinarmaßnahmen nach Möglichkeit mit dem Ziel der Dienstentlassung eingeleitet werden: Rechtmäßiges Verhalten wie die Ausübung der Meinungsfreiheit soll also dann eine Dienstpflichtverletzung darstellen. Diese Sanktionierung von legalen Meinungsäußerungen und Parteimitgliedschaft muss zumindest im Sinne des Demokratieindex als „geringfügige Unterdrückung“ eingestuft werden, auch wenn sie einem konkret Betroffenen gar nicht als so „geringfügig“ erscheint, aber ein Betroffener muss anzuerkennender Weise nicht um Leib und Leben fürchten.

In diesem Buch schildert Regierungsdirektor i.R. Josef Schußlburner seine ‚besonderen Demokratieerlebnisse‘. Dazu Bundesminister a.D. Prof. Dr. Rainer Ortleb im Vorwort: ‚Der deutsche Verfassungsschutz passt nicht zu einer liberalen Demokratie – höchste Zeit ihn abzuschaffen‘.



Was nun die Instrumentalisierung des Beamtenrechts als Parteiverbotssurrogat anbelangt, gibt es zwei rechtsvergleichende Untersuchungen zur Zeit des sog. Radikalenerlasses.¹⁹ Selbst der eher BRD-apologetischen Untersuchung lässt sich entnehmen, dass für die Frage der eventuell dienstrechtlich zu sanktionierenden Mitglied-

¹⁹ S. Doehring / Bleckmann / Schiedermaier (Hgg.): Verfassungstreue im öffentlichen Dienst europäischer Staaten, 1980 einerseits und Böckenförde / Tomuschat / Umbach (Hrsg.): Extremisten und öffentlicher Dienst, Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und EG, 1981 andererseits.

schaft eines Beamten bei einer Vereinigung das Gewaltkriterium den ausschlaggebenden Gesichtspunkt darstellt, ob sich jemand für eine Beamtenstellung qualifiziert. Dafür kann etwa Norwegen angeführt werden, wo der Treueid auf den König bei einem Beamten nicht dahingehend ausgelegt wird, dass er nicht einer sich legal verhaltenden Partei angehören dürfe, die das Königtum abschaffen oder die Staatsform in eine kommunistische oder nationalsozialistische umändern wolle.²⁰ Deshalb ist nachvollziehbar, dass bei einer derartig umfassend garantierten politischen Freiheit das Königreich Norwegen im Demokratieindex berechtigter Weise Platz 1 einnimmt.

Es gilt vereinfacht gesagt bei sicherlich unterschiedlichen Konkretisierungen von beamtenrechtlichen Pflichten wie etwa hinsichtlich des Zurückhaltungsgebots oder dem Verbot der politischen Betätigung überhaupt wie im civil-service-System von Großbritannien, das Gesetzmäßigkeitsprinzip, wonach der Beamte das anwendbare Recht zu beachten hat und sich außerdienstlich nicht so verhalten darf, dass damit die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Tätigkeit in Frage gestellt werden könnte. Dagegen gilt in der BRD das sogenannte „Treueprinzip“, das zwar das Gesetzmäßigkeitsprinzip impliziert, aber vor allem etwas darüber hinausgehendes meint: Verfassungstreue nicht im Sinne, dass die Verfassung als zentrales Gesetz zu beachten ist, sondern dass diese Verfassung einen zentralen Wert darstellt, den es letztlich zu verehren gilt, was dann ins Zivilreligiöse überführt. Dieser „Wert“ wird dann etwa dadurch gefährdet, dass bei Ausübung der Meinungsfreiheit der Antisemitismus maßgeblicher Personen des NS-Regimes in die Tradition des sozialistischen Antisemitismus eingeordnet wird oder die stärkste Verwandtschaft der NS-Bewegung des Dritten Reichs mit den sozialistischen Befreiungsnationalismen der sog. Dritten Welt festgestellt wird: Dies ist kein Witz, sondern

20 S. bei Henning Jakhelln / Axel Berg, in: Böckenförde et alii, a.a.O., S. 383; erklärend dazu heißt es: „Entscheidend ist hier, dass die Staatsform Norwegens alle politischen Richtungen anerkennt – auch die, die zum Ziel haben, die Staatsform zu ändern – vorausgesetzt, dass diese Änderung auf demokratischem Wege erfolgen soll ... Dies bedeutet auch, dass man in Norwegen unterscheidet zwischen der Erfüllung der Dienstpflicht - in Gehorsam und Treue - und der persönlichen politischen Auffassung und Betätigung.“

wurde dem Verfasser dienstrechtlich vorgeworfen!²¹

Wegen derartiger Aussagen sollten nach Ansicht der SED-Fraktion des Deutschen Bundestages in einer gegen den Verfasser gerichteten Bundestagsanfrage Disziplinarverfahren, Strafverfahren und Grundrechtsverwirkung geprüft werden: Die ehemalige Diktaturpartei der DDR und mittlerweile maßgebliche bundesdeutsche Verfassungsschutzpartei „gegen rechts“ will die BRD dann wohl auf Platz 142 katapultieren, wo derzeit Venezuela angesiedelt wird. Es ist bei Erstellung eines internationalen Demokratie-Index sicherlich eine schwierige Frage, wie man es bewerten soll, dass eine ehemalige Diktaturpartei eine weitreichende Macht hat, ihr Unterdrückungsanliegen gegen oppositionelle Personen durchsetzen zu können, weil ihr dabei im Zweifel etablierte Medien beistehen, die etwa wie selbstverständlich davon ausgehen, dass ein Beamter wegen Kritik an dem berühmigten § 130 StGB entlassen werden kann. Diese Bedrohungslage für oppositionelle Auffassung beeinträchtigt ganz offenkundig den Freiheitsgrad einer politischen Ordnung, wenngleich es schwer ist, dies vergleichend zu quantifizieren. Aber es kann immerhin festgehalten werden, dass die zentrale Stellung einer ehemaligen Diktaturpartei als Demokratieschützerin das Potential hat, die BRD ziemlich schnell in Richtung Platz 70 zu katapultieren.

Ich selbst war genau wegen dieser Situation neben vielen damit im Zusammenhang stehenden Diskriminierungen drei Disziplinarverfahren ausgesetzt, die letztlich im genannten Sinne als zivilreligiös eingeordnet werden müssen. Es war dabei nie so ganz klar war, was eigentlich vorgeworfen wurde. Das 2. Verfahren, das insofern gewissermaßen als Hauptverfahren einzuordnen ist, ist deshalb vom zuständigen Gericht, dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, durch Urteil eingestellt worden.²² Letztlich war Grund der Verfolgung, in Zeitschriften veröffentlichen zu haben, die die Polizeiministerien oh-

21 S. dazu die einschlägigen Ausführungen in seiner politischen Biographie, Schußlburner / Kallina: Als Rechtsabweichler im Ministerium. Befragung zu besonderen Demokratieerlebnissen, 2025; eine eingehende Rezension findet sich hier: <https://sezession.de/70388/als-rechtsabweichler-im-ministerium?hilitte=Sch%C3%BC%C3%9Fburner>

22 S. dazu: <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2025/04/UrteilEinstllg.pdf>

ne den Vorwurf rechtswidriger Absichten mit dem rechtlich irrelevanten Begriff des „Extremismus“ überziehen. Zentral war dabei der Vorwurf, ein „kollektivistisches Menschenbild“ zu vertreten, wegen der Aussage, dass Demokratie auch nach dem Grundgesetz Volksherrschaft und nicht Bevölkerungsherrschaft bedeute. Dies wurde dann über Umwege in der Anschuldigungsschrift etwa dahingehend zum Ausdruck gebracht, dass es dienstpflichtwidrig wäre, den Antisemitismus maßgeblicher NS-Vertreter als sozialistisch motiviert eingestuft zu haben. Die Befürwortung der Abschaffung von wahlrechtlicher 5 %-Klausel, von Vergangenheitsbewältigung als Staatsveranstaltung und von fragwürdigen Strafrechtsnormen wie § 130 StGB stellte da wohl deshalb eine Dienstpflichtverletzung dar, weil damit jeweils der „Rechtsextremismus“ gefördert werden sollte. Im 3. Verfahren beschränkte sich der Vorwurf darauf, einen Vortrag bei einer „rechten Szene“, also beim Institut für Staatspolitik, gehalten zu haben. Beim 1. Verfahren, einem Vorermittlungsverfahren nach damaliger Rechtslage, kann man die eher angedeuteten Vorwürfe wohl überwiegend als „geschichtsrevisionsistisch“ einordnen, auch wenn der Begriff 1997 noch nicht so gebraucht worden ist. Das Aufzeigen der doch sehr starken rassistischen Motivation der amerikanischen Kriegsführung gegen Japaner²³ und die nicht nur gelegentlich genozidalen Bekämpfung der Ureinwohner²⁴ in Beiträgen zur Jungen Freiheit, ist dann wohl deshalb möglicherweise pflichtwidrig, weil dies die Singularität eines anderen Vorgangs „relativieren“ könnte. Zumindest könnten dies Dritte mit der Folge eines Ansehensverlusts der Behörde so sehen, wobei mit diesen Dritten wohl befürchtete kommunistische Bundestagsanfragen gemeint waren, die von der sog. 4. Gewalt skandalisierend aufgegriffen werden könnten wie dies zumindest in der zweiten von insgesamt drei parlamentarischen Anfragen der ehemaligen DDR-Diktaturpartei so erfolgt ist. Folge dieser

23 Vor allem unter Bezugnahme auf John W. Dower: *War without Mercy: Race and Power in the Pacific War*, 1987.

24 „Moreover, building America required nearly 300 years of genocidal wars against Native Americans“, heißt es berechtigter Weise in einem etablierten amerikanischen Magazin, nämlich bei B. Schwarz: *The Diversity Myth: America's leading export*, in: *The Atlantic Monthly*, Mai 1995, S. 57 ff.

parlamentarischen Anfrage war seinerzeit allerdings nicht ein Verfahren auf Aberkennung der Grundrechte wie bundestagskommunistisch in Frageform gefordert, sondern Zwangsbeurlaubung und dann Zwangsversetzung letztlich wegen DDR-Kritik, die vom Ministerium natürlich nicht so begründet wurde, sondern als Missachtung eines Teils des Bundestages, dem man, wohlgerne als Verteidigung gegen diese Anfrage durch eine Petition, dann nicht vorwerfen darf, an mir praktizieren zu wollen, was sie als Diktaturpartei mit ihrem „allgemeinen sozialistischen Zuchthaus“ im Sinne der Voraussage von Kanzler Bismarck praktiziert hatte und wohl weiterhin praktizieren wolle, wenn sie dazu denn die Macht bekommen würde. Dies stellt wohl eine verfassungsfeindliche Verschwörungstheorie dar.

Wenn bei derartigen Vorwürfen, zumindest im 2. Verfahren, die Sanktion Dienstentlassung angedroht wird, dann wird man dies im Sinne des Demokratie-Index sicherlich als „geringfügige Unterdrückung politischer Opposition und Kritiker“ einzustufen haben, was sich dann auf die weiteren Maßnahmen wie Zwangsbeurlaubung mit anschließender Zwangsversetzung letztlich wegen DDR-Kritik und Ende der Karriere trotz hervorragender Leistungsbewertungen bezieht. Wenn jedoch die Einordnung als „geringfügige Unterdrückung“ zutreffend ist, dann muss die BRD konsequenter Weise schon deshalb als „unvollständige Demokratie“ eingeordnet werden. Nimmt man die politische Betätigungsfreiheit eines Beamten als Maßstab, dann ist die BRD sicherlich schlechter einzustufen als Belgien und Italien, welchen im Index die Plätze 34 und 38 zugewiesen sind. Da diese ideologische Beamtendiskriminierung gegen politische Opposition mit Auswirkungen auf die Freiheit des Wahlrechts ausgerichtet ist – Beamte sollen für unerwünschte Opposition nicht als Parlamentskandidaten antreten –, muss sie in das Zentrum einer vergleichenden Demokratiebewertung gerückt werden und dann muss die BRD zwingend nach Platz 40 eingeordnet werden.

Wie sollte dies auch anders möglich sein, wo doch im internationalen Vergleich zur „wehrhaften Demokratie“ festgestellt werden musste: „We have seen that the idea of ‘militant democracy’ is of

German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is, ..., an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands."²⁵ Dies spricht dann schon eher für Platz 55, wo derzeit Ungarn angeordnet ist, wobei es in diesem Land wohl keine VS-Berichte gibt und keine geheimdienstliche Überwachung politischer Opposition, da andernfalls die zahlreichen Kritiker des „Orbán-Regimes“ dies hervorheben würden. BRD also doch schlechter als Platz 55?

Für eine normale Demokratie in Deutschland: Was tun?

Der Themenstellung entsprechend soll es nicht nur um Kritik gehen: Politischer Wunsch ist vielmehr, dass der BRD berechtigter Weise wenigstens der eingeräumte Platz 13 im internationalen Demokratieindex zugesprochen werden könnte. Dies möchte ich für derzeit in Abrede stellen, auch wenn es schwierig sein mag, den angemessenen Rang festzulegen. Politisch wichtiger sollte sein, vielleicht doch Platz 1 im Freiheitsgrad der politischen Ordnungen der Welt wieder anzustreben. Historisch ist dies nicht verfehlt, weil Deutschland dieser Platz als Land der Freiheit(en) vor dem 30jährigen Krieg unzweifelhaft zugestanden war, wie dies der Venezianer Traiano Boccalini nicht ohne Bewunderung 1610 zum Ausdruck gebracht hatte: Indem die Deutschen die Privilegien ausnutzten, die man ihnen unvorsichtigerweise gewährt habe, seien Gleichheit und Freiheit, von der die antiken Gesetzgeber und Philosophen träumten, nach vielen erfolglosen Versuchen bei ihnen verwirklicht worden.²⁶

Daran wollten die Verfassungsväter der Weimarer Republik anknüpfen, die in der Tat die Absicht hatten, bei der politischen Freiheit für Deutschland wieder Platz 1 anzustreben: sie wollten die „demokratischste Demokratie der Welt“ errichten, so ausdrücklich Reichs-

²⁵ S. Markus Thiel: *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383.

²⁶ S. bei Thomas Maissen: *Die Geburt der Republik. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, 2006, S. 162 f.

innenminister Eduard David (SPD).²⁷ Dies ist ihnen normativ und konzeptionell mit der WRV überzeugend gelungen.²⁸ Auch wenn in BRD-Festansprachen das GG als die „freieste Verfassung“ zelebriert wird, so sollte doch klar sein, dass eine derartige Freiheit von den Vätern dieses GG gerade nicht angestrebt wurde. „Wir müssen alles so organisieren, dass das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifelsfalle wählen sie doch alle Nazis.“ So hat der „Vordenker der SPD“, wie deren ehemaliger Bundesgeschäftsführer Peter Glotz bezeichnet wurde, die Motivation des Parlamentarischen Rats eingestuft. Im Zentrum der dabei für notwendig erachteten Freiheitsbeschränkung steht eben „Verfassungsschutz“ und Kern dieses VS ist das Parteiverbot und was sich daraus als permanent wirkendes Parteiverbotssurrogat eines ideologischen Notstands in Permanenz entwickelt hat.

Wer also im internationalen Demokratievergleich einen besseren Rang für die BRD erreichen will, muss beim Parteiverbot ansetzen. So könnte man etwa den 7. Platz im Demokratie-Index anstreben, den derzeit das Königreich Dänemark einnimmt, indem man dessen Konzept eines Vereinsverbots durch Änderung des Grundgesetzes anstelle der Artikel 9 Abs. 2 und 21 Abs. 2 GG übernimmt. § 78 Abs. 2 der Verfassung von Dänemark lautet: „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“ Dieses Abstellen auf das Gewaltkriterium beim Staatsschutz wäre von zentraler Bedeutung für den VS und damit auch für den Komplex, der als Parteiverbotssurrogat einzuordnen ist. Weder die AfD noch die SWG hätten dann die Probleme, die sie nach dem ideologie-politischen VS-Konzept der BRD haben. Auch die „geringfügige Unterdrückung“ von Kritikern, wie sie der Verfasser erlebt hat, sollte es dann nicht mehr geben.

27 <https://www.weimarer-republik.net/jubilaem/revolution-und-gruendung-der-republik-tag-fuer-tag/juli-1919/die-demokratischste-demokratie-der-welt/>

28 Dies wird bestätigt durch die Beiträge im Werk von Dreier / Waldhoff: Das Wagnis Demokratie: eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung, 2018: dort ist kaum mehr etwas von der das Grundgesetz legitimierenden Kritik an dieser Verfassung zu finden.

Bei Beseitigung dieser Unterdrückung, also bei Verwirklichung einer normalen Demokratie durch Abschaffung des auf einen ideologischen Werteschutz ausgerichteten Verfassungsschutzes, wäre gewährleistet, dass sich die BRD in Richtung zumindest von Platz 7 des internationalen Demokratieindex bewegen könnte. Bei Gewährleistung der weiteren Möglichkeiten, die den Deutschen mit dem GG bei impliziter Abgrenzung zur demokratischen Freiheit nach der WRV verweigert werden, könnte Platz 1 durchaus realistisch angestrebt werden. Dies wäre die Einführung von Volksbegehren und Volksabstimmungen oder auch die Direktwahl des Staatsoberhauptes, was jedoch nur sinnvoll wäre, wenn damit maßgebliche staatspolitische Befugnisse verbunden wären. Das Verfassungsmodell von Weimar stellt für die Verwirklichung der politischen Freiheit schon einen zentralen Maßstab und Orientierungspunkt dar.

Allerdings: Gibt es so viele Anhänger der politischen Freiheit in Deutschland, um die dazu erforderlichen Verfassungsänderungen durchzusetzen? Bei „Demokraten“, die für ein Parteiverbot gegen die maßgebliche Oppositionspartei demonstrieren und denen so etwas wie der einst zugunsten von Kommunisten massiv bekämpfte Radikalerlass „gegen rechts“ nicht radikal genug ist, sicherlich nicht. Wenn diese „Demokraten“ ihre „Demokratie“ „verteidigen“, dann meinen sie eine Autokratie der Mitte, welche die BRD in Richtung Platz 151 katapultieren würde, wo derzeit Russland angeordnet ist,²⁹ zu dessen Situation ausgeführt worden ist: „Dass das Prinzip der wehrhaften Demokratie in einem defekt-demokratischen System wie dem Russlands jedoch selbst zum Feind der Freiheit mutieren kann, darf ... nicht unterschlagen werden.“³⁰ Dabei ist hinzuzufügen, dass die problematische Freiheitssituation Russlands maßgeblich auf eine radikalisierte

29 Es erscheint ziemlich verfehlt, wenn im Demokratie-Index die Volksrepublik China mit Platz 145 besser eingestuft wird als die Russische Föderation; in der Tat ist die Einordnung in den Kategorien Hybridregimen und autoritären Regimen häufig weniger plausibel als bei den Demokratien.

30 S. Tom Thieme: Parteipolitischer Extremismus in Russland, in: Extremismus & Demokratie, 2007, S. 181.

Rezeption des deutschen VS-Konzepts zurückzuführen ist.³¹

Eine normale Demokratie in der BRD wäre erreicht und nur dann ist Platz 13 für die BRD als begründet anzusehen und es wäre sogar eine bessere Einordnung denkbar, wenn verwirklicht ist, was als Motto der SWG ausgemacht werden kann: „Die SWG vertritt die Ansicht, dass eine plurale freiheitliche Gesellschaft nur funktionieren kann, wenn sie neben einem linken Flügel und einer linken Mitte auch über einen demokratischen rechten Flügel verfügt, wie überall bei unseren europäischen Nachbarn.“³² Von diesem Normalstandard einer „liberalen Demokratie des Westens“ in der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts ist die BRD noch um einiges entfernt, so dass schon deshalb die positive Einordnung auf Platz 13 im Demokratieindex ziemlich verfehlt ist, wenngleich die genaue Einordnung schwierig erscheint. Aber es sollte klar sein, was zu tun wäre, um der BRD berechtigter Weise wenigstens diesen Platz 13 zugestehen zu können. ■

**Spendenkonto der SWG,
auch für Mitgliedsbeiträge:**

IBAN: DE60 2005 0550 1397 1243 87

BIC: HASPDEHHXXX

bei Hamburger Sparkasse

31 S. dazu den Beitrag des Verfassers im April-Heft 2025 der Zeitschrift Sezession, S. 34 ff.:
Russland und die »wehrhafte Demokratie«

<https://sezession.de/69587/russland-und-die-wehrhafte-demokratie?hilit=Sch%C3%B-C%C3%9Flburner>

32 So die zusammenfassende (Selbst-)Einordnung der SWG im Beitrag von Hans-Joachim von Leesen.

https://www.swg-mobil.de/deutschland-journal/07Die_bewegten_Jahre_der_Staats_und_Wirtschaftspolitischen_Gesellschaft_e.V.pdf